

# Karnevalverein Club Humor 1904 e.V.

## SATZUNG

in der Fassung vom 27.04.2016

### § 1

Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Club Humor 1904 e.V.“. Er ist im Vereinsregister Bad Homburg v.d.H. unter Nummer 198 am 23.03.1957 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.H.

### § 2

a) Zweck des Vereins ist die Pflege fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener und regionaler Traditionen sowie die Förderung von Karneval, Humor und Geselligkeit.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, karnevalistische Sitzungen, Beteiligung an Fastnachtsumzügen und Festen unter besonderer Berücksichtigung heimatverbundener Traditionsveranstaltungen.

Förderung des Jugendkarnevals.

### § 3

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat

besteht.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören sieben Mitglieder an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Zeugwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer.

Der Beirat besteht aus:

- Ehrenvorsitzendem
2. Kassierer
2. Schriftführer
2. Zeugwart
- Elferratspräsident (oder dessen Vertreter)
- Damenratspräsidentin (oder deren Vertreterin)
- Vertreter des Ehrenrates
- Leiter des Fanfarenzuges (oder dessen Vertreter)
- Leiterin der Garde
- Leiter(in) der Jugendgruppe
- Vertreter des Programmausschusses.

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat müssen von der zu Beginn des Vereinsjahres (spätestens bis zum 01.05.) stattfindenden Generalversammlung je zur Hälfte für zwei Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme für den Präsidenten, die Präsidentin, den Leiter des Fanfarenzuges, der Leiterin der Garde, der Leiterin der Jugendgruppe sowie den Vertretern des Programmausschusses oder deren Vertreter gelten für die Wahl des Beirats die Vorschriften über die Wahl des geschäftsführenden Vorstands entsprechend.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ihre Zustimmung gegeben hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer.

#### § 4

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt mindestens zehn Mal im Jahr zusammen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seinen Obliegenheiten. Er tritt mindestens vier Mal im Jahr mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen. Bei Fragen von großer Bedeutung für den Verein oder seinem Satzungszweck können der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats vom geschäftsführenden Vorstand zu dessen Sitzungen auch außerturnusmäßig hinzugezogen werden. Desgleichen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit selbst beim Vorsitzenden des Vorstandes die Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung aus wichtigem Grund beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 6

Der Gesamtvorstand ernennt alljährlich

den Präsidenten oder dessen Stellvertreter,  
die Präsidentin des Damenrates oder deren Stellvertreterin

und bestätigt diese 14 Tage nach der stattgefundenen Generalversammlung schriftlich. Durch die Bestätigung erhalten Präsident und Präsidentin oder deren Vertreter Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Elferrates werden durch den Präsidenten, die Mitglieder des Damenrates von der Präsidentin dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

Der Leiter des Fanfarenzuges, die Leiterin der Garde, die Leiterin der Jugendgruppe, der Vertreter des Ehrenrates sowie der Vertreter des Programmausschusses werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand berufen und erhalten mit der Übertragung ihres Amtes gleichfalls Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## § 7

1. Der Programmausschuß wird vom Gesamtvorstand ernannt. Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die jährlichen Fremdensitzungen vor. Vor Beginn der Session, jedoch spätestens im Oktober, treten Programmausschuß und Gesamtvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

2. Die Verleihung der Orden regelt die Ordensordnung. Über die Durchführung der Verleihung befindet der Ordensausschuß. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Präsidenten oder dessen Vertreter, der Präsidentin oder deren Vertreterin und zwei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Das weitere regelt die Ordensordnung.

3. Der Ehrenrat besteht aus den Exprinzessinnen, den Exprinzen und Ehrenvorstandsmitgliedern.

## § 8

Der Kassierer hat für den Eingang der Beiträge zu sorgen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Aufzeichnungen zu machen und in der Generalversammlung zu berichten.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit Einsicht in das Kassenbuch nehmen.

Alle zu zahlenden Rechnungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Zahlung anzuweisen.

#### § 9

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Schriftwechsels verantwortlich. Er unterschreibt für den Verein mit dem Zusatz „1. Schriftführer“. Über Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen führt er Protokoll und trägt dies im Protokollbuch ein. Die Protokolle sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Versammlung vorzulesen und von dem ersten Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Sitzung oder Versammlung durch Unterschrift anzuerkennen.

#### § 10

Der Zeugwart hat alle Sachwerte des Vereins zu verwalten. Er führt ein Inventarverzeichnis und ist für die Pflege aller Stücke verantwortlich. Für ausgeliehenes Vereinseigentum haftet das Mitglied persönlich.

#### § 11

Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über diesen Antrag stimmt der Gesamtvorstand in einer Sitzung geheim ab. Es gilt Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### § 12

Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod,

durch Austritt.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

durch Ausschluß,

der Ausschluß erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch den Gesamtvorstand, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen länger als 18 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlich ergangener Mahnung erfolgt, oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Den Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerdeführung in der Generalversammlung zu.

durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

### § 13

Der Einzug der Beiträge erfolgt im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden können, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

### § 14

Jedes Mitglied hat Anteil am Vereinsvermögen.

### § 15

In jedem Kalenderjahr muß eine Generalversammlung stattfinden. Sie ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Anträge, die dabei behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen.

Die Generalversammlung beschließt über

- 1) den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
  - 2) den Rechnungsbericht des Kassierers  
den Bericht des Zeugwarts  
die Entlastung des Kassierers  
die Entlastung des Zeugwarts
  - 3) die Entlastung der zur Neuwahl anstehenden Vorstandsmitglieder
  - 4) die Wahl der turnusmäßig zur Wahl stehenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates
  - 5) die Bestellung von zwei Kassenprüfern  
die Bestellung von zwei Zeugprüfern
  - 6) die Wahl von zwei Ordensauschußmitgliedern
  - 7) die Festsetzung des Beitrages
  - 8) Anträge und Verschiedenes
- mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

## § 16

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit Nennung der Besprechungspunkte einzuberufen. Kommt der Vorstand diesem Ersuchen nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst einberufen und durchführen. Sie ist beschlußfähig.

## § 17

Macht sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient, so kann es auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 18

Hat der Verein weniger als sieben Mitglieder, ist er aufzulösen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu verwenden.

## § 19

Vorträge, die von Mitgliedern bei Veranstaltungen gehalten werden sollen, sind vorher dem Programmausschuß vorzulegen. Sie sind von ihm freizugeben. Angenommene Vorträge gehen in den Besitz des Vereins über. Sie können nur mit Zustimmung des Vorstandes verliehen oder bei vereinsfremden Veranstaltungen vorgetragen werden.

## § 20

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## § 21

Diese Satzung ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Sie kann jederzeit bei einem der Vorstandsmitglieder eingesehen werden. Sie wurde in der Generalversammlung am 26.04.1975 beschlossen und von sieben Mitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Bad Homburg-Kirdorf, den 26.04.1975

gez. Ernst Preuß  
gez. Hans Boß

gez. Hans Rack  
gez. Helmut Abt  
gez. Anneliese Birkenfeld

gez. Willi Seyfried  
gez. Erika Wittmann

Auf Beschluß der Generalversammlung vom 26.04.1991 wurden wegen Beantragung der Gemeinnützigkeit die §§ 2 und 18 entsprechend geändert.

gez. Gerhard Traub

gez. Wolfgang Buers

gez. Erika Wittmann

Auf Beschluß der Generalversammlung vom 28.04.1999 wurde auf Hinweis des Finanzamts Bad Homburg der § 18 nochmals geändert.

gez. Gerhard Traub

gez. Rudi Schwarz

gez. Erika Wittmann

Auf Beschluß der Generalversammlung vom 26.04.2006 wurden zur Klarstellung der beim Austritt einzuhaltenden Fristen und der Wahlberechtigung in der Generalversammlung die §§ 12 und 15 erweitert.

gez. Gerhard Traub

gez. Piero Carta

gez. Erika Jähne-Wittmann

Auf Beschluß der Generalversammlung vom 27.04.2016 wurde § 13 geändert

Ralf Gehrsitz

Sabine Carta

Peter Schlicksupp